

beginnt schon Ephes. 5, 22, die des Kolosserbriefes erstreckt sich bis Kol. 4, 1^{108b}). Die Summarien der Lutherbibel¹⁰⁹) halten sich aber an diese Langtonsche Kapiteleinteilung und machen deshalb die Grenzen der zu den Haustafeln gehörigen Verse nicht klarer, sondern verschwommener.

Weidinger¹¹⁰) hat nun den Bestand an neutestamentlichen Haustafeln über Ephes. 6 und Koloss. 3, 18 ff. erweitert um 1. Petr. 2, 13 — 3, 9, Tit. 2, 1—10, den Mittelteil des 1. Tim. und 1. Joh. 2 und dazu Parallelen aus der außerkanonischen urchristlichen Literatur gestellt. Wie ein Blick in die Texte lehrt und Weidinger auch selbst ausdrücklich sagt¹¹¹), betreffen diese Stellen nicht nur „Mahnungen an die verschiedenen Familienmitglieder“, sondern auch an „Gemeindestände“. Er hat einleuchtend nachgewiesen, daß diese Paränese ihrer Herkunft nach vorchristlich ist, im wesentlichen der hellenistischen Popularethik entstammt¹¹²). Nun werden, wie wir schon andeuteten¹¹³), in der stoischen Philosophie — und von dieser war die hellenistische Popularethik in erster Linie bestimmt — die Pflichten des Mannes gegen Frau, Kinder etc. an drei verschiedenen Stellen behandelt: in der Pflichtenlehre, im Topos *περὶ γάμου* und in der Ökonomik^{113a}). Sie unterscheiden sich nicht unwesentlich und im Laufe der Zeit immer mehr von einander. Die Pflichtenlehre, soweit sie Personen betraf¹¹⁴), regelt das Verhältnis

^{108b}) In einigen älteren Ausgaben ist Kol. 4, 1 zu Kol. 3 gezogen. So offenbar auch in der Katechismusübersetzung des Lonicerus (K n o k e S. 113 bei Pi.).

¹⁰⁹) Weidinger (S. 1) bemerkt, daß diese Summarien „im 16. Jahrhundert allmählich in die Bibeldrucke übergingen“. Bei der Durchmusterung der Bestände der Göttinger Universitätsbibliothek bin ich auf das Wort „Haustafel“ allerdings erst gestoßen in „Das Neue Testament. Nach der Übersetzung D. Martin Luthers“, von J. K. Hedinger (Stuttgart 1704), wo es in der Überschrift zu Ephes. 6 heißt: Christl. hauss-tafel; zu Koloss. 3: Zu den nöthigen pflichten im hauss-stant und dessen ordnung.

¹¹⁰) Weidinger S. 2.

¹¹¹) A. a. O. S. 1.

¹¹²) Vgl. die interessanten Ausführungen über die Entstehung des Bedürfnisses von Paränese bei den Urchristen nach dem Zurücktreten des eschatologischen Gedankenkreises bei Weidinger S. 6 ff.

¹¹³) S. o. S. 498 ff.

^{113a}) Die Unkenntnis der griechischen Ökonomikliteratur führt K. H. R e n g s t o r f, Die neutestamentlichen Mahnungen an die Frau, sich dem Manne unterzuordnen, in: Verbum Dei manet in aeternum. Festschrift für O. Schmitz (1953) S. 131 ff., der an sich den spezifischen Charakter der Haustafeln klar erkennt, zu der irrigen Meinung, die Trias der Mahnungen an die Glieder des Hauses sei eine genuin urchristliche Erfindung. Vgl. S. 136 f.

¹¹⁴) Vgl. Bickel S. 369 Anm. 1: *illic deinceps tractabantur officia adversus deos, homines (coniuges, liberos eqs.) res, virtutes.*